

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 7. April 2009 – Nr. 3

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO BLPK)

vom 6. April 2009

**Zweite Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie,
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO BLPK)**

vom 6. April 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/26), wird wie folgt geändert:

1. § 42 B Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-B, LST und FWP-B zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in einem Fach der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-B und FWP-B durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR und in einem Fach der Wahlpflichtmodulgruppe LST mindestens 10 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Biotechnologie dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer aus anderen Wahlpflichtmodul-Gruppen des jeweiligen Bachelorstudienganges zulassen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.“

2. **§ 42 L** Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-L, LST und FWP-L zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in einem Fach der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-L und FWP-L durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR und in einem Fach der Wahlpflichtmodulgruppe LST mindestens 10 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer aus anderen Wahlpflichtmodul-Gruppen des jeweiligen Bachelorstudienganges zulassen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.“

3. **§ 42 P** Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-P, LST und FWP-P zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in einem Fach der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-P und FWP-P durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR und in einem Fach der Wahlpflichtmodulgruppe LST mindestens 10 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Pharmatechnik dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer aus anderen Wahlpflichtmodul-Gruppen des jeweiligen Bachelorstudienganges zulassen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.“

4. **§ 42 K** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-K, LST und FWP-K zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der Wahlpflichtmodul-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in einem Fach der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-K und FWP-K durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR und in einem Fach der Wahlpflichtmodulgruppe LST mindestens 10 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Technologie der Kosmetika und Waschmittel dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer aus anderen Wahlpflichtmodul-Gruppen des jeweiligen Bachelorstudienganges zulassen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.“

5. **Anlage 4-B4** wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Angaben zur Ergänzung der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW2 und WTS sowie die bisherige Erläuterung unter * werden gestrichen.
- b) Die Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-B und FWP-B werden um jeweils zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens vier Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- c) Die Wahlpflichtmodul-Gruppe LST wird um zwei ergänzende Wahlpflichtfächer Fächer (N.N.*), in denen mindestens zehn Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- d) In Anlage 4-B4 wird unter * folgende Erläuterung angefügt:

„* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 42 B Abs. 4 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen“

6. **Anlage 4-L3** wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Angaben zur Ergänzung der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW2 und WTS sowie die bisherige Erläuterung unter * werden gestrichen.
- b) Die Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-L und FWP-L werden um jeweils zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens vier Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- c) Die Wahlpflichtmodul-Gruppe LST wird um zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens zehn Credits zu erwerben sind, ergänzt.

- d) In Anlage 4-L3 wird unter * folgende Erläuterung angefügt:

„* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 42 L Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen“

7. Anlage 4-P3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Angaben zur Ergänzung der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW2 und WTS sowie die bisherige Erläuterung unter * werden gestrichen.
- b) Die Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-P und FWP-P werden um jeweils zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens vier Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- c) Die Wahlpflichtmodul-Gruppe LST wird um zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens zehn Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- d) In Anlage 4-P3 wird unter * folgende Erläuterung angefügt:

„* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 42 P Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen“

8. Anlage 4-K4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Angaben zur Ergänzung der Wahlpflichtmodul-Gruppen NW2 und WTS sowie die bisherige Erläuterung unter * werden gestrichen.
- b) Die Wahlpflichtmodul-Gruppen NW1, NW2, WTS-K und FWP-K werden um jeweils zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens vier Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- c) Die Wahlpflichtmodul-Gruppe LST wird um zwei ergänzende Wahlpflichtfächer (N.N.*), in denen mindestens zehn Credits zu erwerben sind, ergänzt.
- d) In Anlage 4-K4 wird unter * folgende Erläuterung angefügt:

„* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 42 K Abs. 4 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 7. Januar 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 6. April 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer